

Stand: 25.04.2024 09:57:46

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/8043

"Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts"

Vorgangsverlauf:

1. Antrag 16/8043 vom 17.03.2011
2. Rücknahme oder Erledigung 16/8930 vom 08.06.2011

Antrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Reinhold Perlak, Ludwig Wörner, Helga Schmitt-Bussinger, Inge Aures, Harald Schneider, Dr. Linus Förster, Kathrin Sonnenholzner, Sabine Dittmar, Maria Noichl, Horst Arnold, Annette Karl, Dr. Christoph Rabenstein, Florian Ritter, Bernhard Roos, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Reinhold Strobl, Dr. Simone Strohmayr, Christa Steiger, Angelika Weikert, Dr. Paul Wengert, Isabell Zacharias, Dr. Thomas Beyer, Christa Naaß, Johanna Werner-Muggendorfer, Harald Güller, Franz Maget, Natascha Kohnen** und Fraktion (SPD)

Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Bund dafür zu sorgen, dass

1. den Kommunen nicht die Abfallströme entzogen werden, für die sie bisher verantwortlich waren und für die die Entsorgungsanlagen bei ihrer Errichtung auch ausgelegt waren;
2. keine bundeseinheitliche Regelung für die Verwendung von Erfassungssystemen und die Erfassung von Abfallfraktionen eingeführt wird;
3. dass bundesweit nur eine Vorgabe der Verwertungsquote erfolgt und es den Kommunen überlassen bleibt, wie sie diese Quote erreichen. Keineswegs darf es zu einer bundesweiten Verpflichtung für eine Wertstofftonne kommen;
4. Abfall, der in privaten Haushalten anfällt, grundsätzlich den Kommunen zu überlassen ist, unabhängig davon ob er verwertet oder beseitigt wird;
5. Kommunen selbst über die Untersagung gewerblicher Sammlungen entscheiden können.

Begründung:

Im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 6. August 2010 zum neuen Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechtsgesetz sind wesentliche Verschlechterungen für die kommunale Abfallentsorgung enthalten, gleichzeitig sollen den privaten Entsorgern Gewinnmöglichkeiten zulasten der Bürger zugeschant werden (der Entwurf de-

finiert im § 3 Abs. 18 den Begriff der gewerblichen Sammlung explizit als „Sammlung, die zum Zweck der Einnahmenerzielung erfolgt“). Es sind aber die Kommunen, die seit Jahrzehnten Verantwortung für eine sichere, ökologisch hochwertige und ressourceneffiziente Abfallentsorgung in Deutschland zum Wohl der Allgemeinheit tragen.

zu 1)

Bei der Umsetzung der europäischen Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht erwarten die Kommunen in Deutschland von Bundestag und Bundesrat, dass sie auf die gewachsenen kommunalen Entsorgungsstrukturen, die Verpflichtung der Kommunen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge vor Ort und ihre Verantwortung gegenüber den Abfallgebührentzahlern Rücksicht nehmen. Langfristige Investitionen der Kommunen in ihre Entsorgungsinfrastruktur dürfen nicht dadurch entwertet werden, dass den Kommunen Abfallströme entzogen werden, für die sie bisher verantwortlich und für die die Entsorgungsanlagen bei ihrer Errichtung auch ausgelegt waren.

zu 2)

Die Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger vor Ort wissen am besten, wie unter den jeweils gegebenen Verhältnissen Hausmüll erfasst werden muss, um die Ziele einer Kreislauf- und Abfallwirtschaft zu erreichen. Die Kommunen brauchen keine bundeseinheitliche Regelung der Frage, welche Erfassungssysteme zu verwenden sind und welche Abfallfraktionen wie erfasst werden.

zu 3)

Die Probleme der Verpackungsentsorgung – vor allem ausgelöst durch das weitgehend unregulierte Nebeneinander von neun Systemen zur Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen – können nur durch eine Stärkung der kommunalen Verantwortung vor Ort gelöst werden. Dafür ist, entgegen dem Gesetzentwurf, keine bundesweite Einführung einer verpflichtenden Wertstofftonne notwendig. Ob und in welcher Form eine Wertstoffoffenfassung durchgeführt wird, kann nur sinnvoll vor Ort entschieden werden. Insbesondere die bewährten Wertstoffhöfe müssen erhalten bleiben. Keineswegs akzeptabel ist, dass über die Einführung von Wertstofftonnen den Kommunen weiterer Hausmüll entzogen wird. Die Bürgerinnen und Bürger werden um die Gebührenvorteile gebracht, wenn die lukrativen Bestandteile des Abfalls auf eigene Rechnung durch Private verwertet werden und die Kommunen lediglich die unverwertbaren Abfälle zu entsorgen haben. Die Erlöse aus „gewerblichen Sammlungen“ kommen nur ihren Veranlassern zugute. Sie fehlen im Gebührenhaushalt und bzw. oder schmälern den Gewinn des privaten Entsorgungsunternehmens, das eine Kommune nach einer Ausschreibung mit der Wertstoffentsorgung beauftragt hat. Selbst dann, wenn ein Stadtrat, Gemeinderat oder Kreistag ausdrücklich beschlossen hat, von der Aufstellung von Tonnen für die Altpapierentsorgung abzusehen, etwa weil bei den betroffenen Haushalten der Platz für die Aufstellung der Tonnen fehlt, ist es den Kommunen nach den Vorstellungen des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit verwehrt, gegen Angebote eines Privatunternehmens vorzugehen, das den Bürgerinnen und Bürgern auf eigene Rechnung die Bereitstellung von Altpapierentonnen anbietet. Die jetzt vorliegenden Regelungen sind u.E. unpraktikabel und provozieren jahrelange Rechts-

streitigkeiten. Betroffen sind die Bürgerinnen und Bürger in Kommunen aller Größenordnungen: Der „Kampf ums Altpapier“ hat gezeigt, dass ein unkontrollierter Wettbewerb um Wertstoffe aus Privathaushalten den öffentlichen Straßenraum mit uneinheitlichen Sammelbehältern beeinträchtigt und die Anwohner mit zusätzlichen Abholfahrten belastet. Wohngebiete dürfen nicht zu Wettkampfarenen privater Entsorgungsunternehmen werden.

zu 4)

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 18. Juni 2009 zur Altpapierentsorgung klargestellt: Abfall, der in privaten Haushalten anfällt, ist grundsätzlich der Kommune zu überlassen. Das ist eine Grundvoraussetzung für eine gemeinwohlorientierte Abfallwirtschaft, die auch den Belangen der Ökologie, der öffentlichen Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung Rechnung trägt. Diese Überlassungspflicht darf nicht ausgehöhlt werden. Der privat initiierte Aufbau von Wertstoffsammlungen – parallel zu der kommu-

nen Wertstoffsammlung – soll nun wieder nahezu unbeschränkt ermöglicht und den Kommunen jegliche Steuerungsmöglichkeit entzogen werden. Dieser Versuch der Bundesregierung, das erwähnte Grundsatzurteil durch eine Änderung des geltenden Abfallrechts zu korrigieren, ist u.E. nicht hinnehmbar und europarechtlich nicht geboten: Der Vertrag von Lissabon schützt die Kommunen sowohl dann, wenn sie nach einer Ausschreibung Entsorgungsdienstleistungen an Private vergeben, als auch dann, wenn sie diese Leistungen selbst erbringen.

zu 5)

Die Kommunen wenden sich auch gegen die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung, nach der die Entscheidung darüber, ob eine gewerbliche Sammlung zulässig ist oder nicht, auf eine „neutrale Stelle“ übertragen werden soll. Eine solche Regelung ist systemfremd und verfassungsrechtlich bedenklich.

Mitteilung

**Antrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Reinhold Perlak,
Ludwig Wörner u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 16/8043

Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts

Der Antrag mit der Drucksachennummer 16/8043 wurde zurückgezogen.

Landtagsamt